

(2) Über zu Entlassende, die zu Haftstrafe oder Jugendhaft verurteilt wurden, sind die Informationen und Hinweise den zuständigen staatlichen Organen bei einem Strafmaß von bis zu zwei Monaten mindestens fünf Tage und mehr als zwei Monaten mindestens drei Wodien vor der Entlassung zu übersenden.

(3) Die Informationen und Hinweise sind in Aussprachen mit den jeweiligen Strafgefangenen auszuwerten.

### §70

(1) Den Strafgefangenen ist es zu ermöglichen, sich im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf ihre Entlassung an entsprechende Institutionen, Betriebe und Personen zu wenden.

(2) In Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Organen sind persönliche Aussprachen mit Strafgefangenen und Vertretern von Betrieben, Expertengruppen, ehrenamtlichen Helfern oder Erziehungsberechtigten zu organisieren, wenn es im Interesse einer erfolgreichen Vorbereitung der Wiedereingliederung erforderlich ist.

### Zu § 57 StVG:

#### §71

(1) Strafgefängene sind in einer der Jahreszeit entsprechenden Bekleidung zu entlassen. Strafgefangenen, die darüber nicht verfügen, ist Gelegenheit zu geben, sich diese überbringen oder mitbringen zu lassen oder sich diese zu kaufen. Bei mittellosen Strafgefangenen werden finanzielle Mittel durch die Strafvollzugseinrichtung oder das Jugendhaus für die notwendige Bekleidung zur Verfügung gestellt.

(2) Am Tag der Entlassung sind den Strafgefangenen das von der Strafvollzugseinrichtung oder dem Jugendhaus verwahrte persönliche Eigentum, die Nachweise über erworbene Qualifikationen, über die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen und notwendige Unterlagen zur Sicherung von Ansprüchen auf Leistungen der Sozialversicherung auszuhändigen. Der Entlassungsvorgang der Strafgefangenen ist mit einem Gespräch durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses oder einen von ihm Beauftragten abzuschließen.

### Zu § 58 StVG:

#### §72

(1) Die Regelungen des StVG und seiner Nadifolgebestimmungen gelten auch für Strafgefängene, die in Untersuchungshaftanstalten untergebracht sind.

(2) Den Leitern der Untersuchungshaftanstalten werden gegenüber diesen Strafgefangenen die Befugnisse der Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser übertragen.

### Schlußbestimmungen

#### §73

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 7. April 1977 zum Strafvollzugsgesetz — StVG — (GBl. I Nr. 11 S. 118) außer Kraft.

Der Minister des Innern

Dr. Diestel

## Durchführungsbestimmung zur Zivilprozeßordnung vom 9. August 1990

Aufgrund des § 208 der Zivilprozeßordnung vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 29 S. 533) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Zivilprozeßordnung vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 40 S. 547) - nachfolgend ZPO genannt — wird folgendes bestimmt:

### Zu §93 ZPO:

#### § 1

Der örtliche Bereich, in dem der Sekretär des für die Vollstreckung zuständigen Kreisgerichts die Pfändung von Sachen sowie die Vollstreckung von Herausgabe- und Räumungsverpflichtungen vornehmen darf, wird durch die Grenzen des Land- oder Stadtkreises — in Berlin durch die Grenzen des Stadtbezirkes — bestimmt, für den das Kreisgericht oder das Stadtbezirksgericht gebildet wurde (Vollstreckungsbereich).

### Zu § 119 a Abs. 2 ZPO:

#### § 2

Beim Schuldner verbleibende Pfandgegenstände sind, soweit die Verwertung nicht am Ort der Pfändung erfolgen soll, vor der Versteigerung abzuholen und in gerichtliche Verwahrung zu nehmen. Die Abholung ist dem Schuldner vorher anzukündigen. Eine bereits bei der Pfändung erfolgte Ankündigung ist im Pfändungsprotokoll zu vermerken.

### Zu § 121 Abs. 1 ZPO:

#### §3

(1) Das Pfändungsprotokoll hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Namen des Gläubigers und des Schuldners,
2. die Bezeichnung des Vollstreckungstitels,
3. die Höhe des zu vollstreckenden Anspruchs einschließlich der fälligen Zinsen und der Vollstreckungskosten des Gläubigers,
4. die Berechnung der bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Gerichtskosten für die VoUstreckung,
5. den Namen des anwesenden und an Stelle des Schuldners in die Vollstreckungshandlung einbezogenen Haushaltsangehörigen und dessen Stellung zum Schuldner,
6. die Namen und Anschriften zur Vollstreckungshandlung hinzugezogener Zeugen,
7. die Beschreibung des Ablaufs der Vollstreckungshandlung einschließlich der Entgegennahme von Zahlungen des Schuldners,
8. die für die Vollstreckung wesentlichen Erklärungen des Schuldners oder des mitwirkenden Haushaltsangehörigen,
9. die für die Vollstreckung wesentlichen Erklärungen des Sekretärs einschließlich notwendiger Belehrungen des Schuldners,
10. das fortlaufend nummerierte Verzeichnis der gepfändeten Sachen, die im einzelnen so genau zu beschreiben sind, daß eine Verwechslung mit anderen Sachen vermieden wird, einschließlich der Angaben über ihren Verbleib,
11. den vom Sekretär bei Vornahme der Pfändung geschätzten Wert jeder gepfändeten Sache,
12. die Bestätigung der Richtigkeit des Protokolls durch die Unterschriften des Schuldners oder des anwesenden Haushaltsangehörigen, der Zeugen und des Sekretärs. Die Verweigerung einer Unterschrift und der dafür angegebene Grund sind im Pfändungsprotokoll zu vermerken.